

TOP 11 (öffentliche Sitzung) Große Kreisstadt Dinkelsbühl vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Mittelfranken	22.05.2023	22.05.2023	X	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	30.05.2023	31.05.2023		X
3	Landratsamt Ansbach, SG 41 Bauamt	--	--	--	--
4	Landratsamt Ansbach, SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht	--	--	--	--
5	Landratsamt Ansbach, SG 43 Wasserrecht	06.06.2023	06.06.2023		X
6a	Landratsamt Ansbach, SG 44 Immissionsschutz	06.06.2023	06.06.2023	X	
6b	Landratsamt Ansbach, SG 44 Techn. Umweltschutz	06.06.2023	06.06.2023		X
7	Landratsamt Ansbach, SG 31 Kreisbrandrat	08.06.2023	08.06.2023	X	
8	Landratsamt Ansbach, SG 23 Abfallwirtschaft	--	--	--	--
9	Landratsamt Ansbach, SG 32 Abfallrecht	15.06.2023	15.06.2023		X
10	Landratsamt Ansbach, SG 72 Gesundheitsamt	--	--	--	--
11	ABV Zweckverband zur Abfallbeseitigung	--	--	--	--
12	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	05.06.2023	05.06.2023		X
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	07.06.2023	07.06.2023		X
14	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	28.04.2023	28.04.2023	X	
15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
16	Bayer. Bauernverband	--	--	--	--
17	Kreisheimatpfleger	--	--	--	--
18	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	--	--	--	--
19	Stadtwerke Dinkelsbühl	--	--	--	--
20	Fernwasserversorgung Franken	28.04.2023	02.05.2023		X
21	N-ERGIE Netz GmbH	14.02.2023	28.04.2023		X
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.05.2023	26.05.2023		X
23	M-Net Telekommunikations GmbH	02.05.2023	02.05.2023	X	
24	INEXIO GmbH	08.05.2023	08.05.2023	X	
25	Handwerkskammer für Mittelfranken	--	--	--	--
26	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	05.06.2023	05.06.2023	X	
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.05.2023	02.05.2023	X	
28	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
29	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ansbach	--	--	--	--
30	Stadt Feuchtwangen	--	--	--	--
31	Markt Schopfloch	--	--	--	--
32	Markt Dürrwangen	--	--	--	--
33	Gemeinde Fichtenau	--	--	--	--
34	Gemeinde Kreßberg	02.05.2023	02.05.2023	X	
35	Gemeinde Langfurth	--	--	--	--
36	Gemeinde Mönchsroth	--	--	--	--
37	Gemeinde Wilburgstetten	--	--	--	--
38	Gemeinde Wittelshofen	--	--	--	--
39	Gemeinde Wört	--	--	--	--

Insgesamt haben während der Beteiligung **9** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von den Bürgern kam im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Rückmeldung.

2 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben vom 30.05.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Schwaben hat in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2023 keine Einwände zum gegenständlichen Bauleitplanverfahren geltend gemacht.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

5 Landratsamt Ansbach, SG 43 Wasserrecht, Schreiben vom 06.06.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet für die Brunnen 12 und 13 Beckenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl in der weiteren Schutzzone.</p> <p>Die künftige Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Insbesondere sind die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WSG-VO) zu beachten, sowie dass bei der Errichtung baulicher Anlagen die Gründungssohle min. 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSG-VO).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das künftige Wasserschutzgebiet wird als nicht beeinträchtigt angesehen, da die belebte Bodenzone, die das Grundwasser in solchen Gebieten vor Verunreinigungen schützt, aufgrund der aufgeständerten Ausführung der Module erhalten bleibt. Tiefgreifende bzw. großflächige Eingriffe in den Boden unterbleiben.</p> <p>Gemäß § 4 des Verordnungsvorschlags sind zudem die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben, da der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, es der Versorgungssicherheit dient und das Wohl der Allgemeinheit dies somit erfordert.</p>

Vorschlag Wasserschutzgebietsverordnung sh. Anlage 02

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

<p>Naturschutzbehörde zugestimmt.</p> <p>Als Beeinträchtigungsfaktor wird korrekt die GRZ 0,65 herangezogen.</p> <p>Die herangezogene Eingriffsfläche beläuft sich in Kapitel 3 der Begründung insgesamt auf 54.922 m². Dies passt nicht mit den Zahlen aus Teil C Kapitel 3 der Begründung zusammen, wo von einer Sondergebietsfläche von 55.452 m² die Rede ist. Die Differenz ergibt sich vermutlich aus der bereits bestehenden Feldscheune im Nordosten des Flurstücks 168. Aus den Unterlagen geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob die Feldscheune erhalten werden soll oder ob diese mit PV-Modulen überplant werden soll. Sollte die Feldscheune erhalten bleiben, sollte diese aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.</p> <p>Als Ausgleichsfläche ist eine Teilfläche im Geltungsbereich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf dieser soll ein extensives Grünland entwickelt werden. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden unter Pkt. 6.1 in den Festsetzungen zum Bebauungsplan beschrieben. Mit den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.</p> <p>Allerdings fehlt eine Bilanzierung des Kompensationsumfangs. Es kann aus den Unterlagen nicht entnommen werden, ob die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme den ermittelten Kompensationsbedarf von 88.506 WP deckt. Die Bilanzierung des Kompensationsumfangs ist daher in den Unterlagen zu ergänzen. Eine abschließende Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde daher nicht getroffen werden.</p> <p><u>Landschaftsbild</u> PV-Freiflächenanlagen stellen landschaftsfremde Objekte dar, die einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen können (vgl. S. 28 der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“). Abbildung 5 im Umweltbericht zeigt deutlich, dass die geplante PV-Anlage seitlich auf der kompletten Länge von Osten her weithin einsehbar wäre. Dies beweist auch die bereits bestehende Feldscheune, die in Abbildung 5 gut zu erkennen ist und sich im geplanten Geltungsbereich befindet. Die geplante PV-Freiflächenanlage mit ihrer maximalen Höhe von 3 m würde damit eine technische und landschaftsfremde Überprägung des Landschaftsbildes bewirken. Die Landschaft im Osten ist außerdem weitläufig ausgeräumt und es fehlen jegliche Strukturen, die eine Sichtbeziehung unterbinden würden. Die Fläche östlich des Plangebietes fällt zwar tatsächlich nach Osten hin leicht ab, dies unterbindet jedoch nicht gänzlich die Blickbeziehung aus Osten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Als Eingriffsfläche wird nur herangezogen, was nicht bereits befestigt, versiegelt oder mit baulichen Anlagen bestanden ist. Insofern ist der Bereich der Feldscheune nicht als Eingriffsfläche gewertet worden. Die Feldscheune wird nicht erhalten sondern mit PV-Modulen überplant, sodass der Bereich nicht aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß ergänzender E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.06.2023 um 13:43 Uhr konnte der Sachverhalt geklärt werden. Der Kompensationsbedarf ist in der Begründung unter Punkt D 2 berechnet worden. Der festgesetzte Kompensationsumfang ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt B 6.1 enthalten. Im Ergebnis kann der Kompensationsumfang den errechneten Bedarf vollständig ausgleichen.</p> <p>Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Anlage keine erheblich störende Wirkung auf das Landschaftsbild hat, da sie von maßgeblichen Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen (Hauptverkehrsstraßen, Ortschaften, offizielle Rad-/Wanderwege etc.) nicht unmittelbar einsehbar ist. Insbesondere von Osten bestehen keine Haupt-Blickbeziehungen, da die nächstgelegene Ortschaft Villersbronn topografisch tiefer liegt als der Anlagenstandort. Auch befinden sich keine offiziell ausgewiesenen Rad-/Wanderwege in Blickbeziehung zur Anlage. Die nächstgelegenen Rad-/Wanderwege verlaufen durch Sinbronn, Villersbronn und den westlich gelegenen Weiler Tiefweg und damit nicht in unmittelbarer Blickbeziehung. Der maßgebliche Anteil des Plangebietes fällt zudem nach Südwesten ab, sodass nur ein deutlich untergeordneter Teil der Anlage aus östlicher Blickrichtung einsehbar wäre. Dies wird als vertretbar erachtet, sodass an der vorliegenden Planung festgehalten wird.</p>
---	--

Die Argumentation, dass auf die Eingrünung verzichtet wird aufgrund der angrenzenden Feldlerchenreviere kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen werden. Das Schutzgut Landschaftsbild und das Schutzgut Arten und Lebensräume sind zwei selbstständig zu prüfende Schutzgüter. Für beide Schutzgüter sind die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen und für beide Schutzgüter muss für erhebliche Beeinträchtigungen mit Hilfe von geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Daher ist die Hinnahme einer erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgutes zugunsten eines anderen Schutzgutes nicht zielführend und Zweck der Umweltprüfung. Zumal im vorliegenden Fall die negativen Auswirkungen auf das betroffene Feldlerchenrevier durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen werden können.

Die Untere Naturschutzbehörde bleibt daher bei der Ansicht, dass die geplante PV-Anlage in Richtung Osten einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild darstellt, den es gilt durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Eingrünung durch eine mind. einreihige Hecke) zu unterbinden.

Der Verzicht der Eingrünung im Norden des Geltungsbereichs kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hingegen mitgetragen werden, da die PV-Anlage durch die bestehenden Heckenriegel und das bestehende Straßenbegleitgrün entlang der Staatstraße St 2218 nördlich der Anlage von Norden her kaum einsehbar ist.

Zu den Festsetzungen:

Dass die Umzäunung der PV-Anlage für Kleintiere durchgängig gestaltet wird, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt.

In den grünordnerischen Festsetzungen (Pkt. 5.1) wird erläutert, dass die Zwischenbereiche der Solarmodule unversiegelt mit Pflanzenbewuchs belassen und extensiv mittels Mahd oder Beweidung gepflegt werden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte die extensive Pflege wie folgt konkretisiert werden, um eine gute Entwicklung des Grünlandbestandes unter den PV-Modulen zu garantieren:

- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von autochthonem Saatguts bzw. durch Übertrag von lokal gewonnenen Mähguts
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd mit Entfernung des Mähguts (kein Mulchen) und erster Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06.

Artenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde in der Begründung zum Bebauungsplan eine spezielle artenschutzrechtliche

Die Anlage einer Hecke würde die Wirkkulisse der Anlage weiter in die Fläche der CEF-Maßnahme verschieben, da zu pflanzende Sträucher deutlich höher wachsen würden als die Module und damit eine größere Vergrämungswirkung entfalten. Dadurch würde sich der für die Maßnahme geeignete Flächenanteil verringern und es könnte den Mindestanforderungen an die Flächengröße nicht mehr entsprochen werden. Insofern wird im vorliegenden Fall den Belangen des Artenschutzes größeres Gewicht beigemessen als dem Belang des Landschaftsbildes, dass nach Ansicht des Stadtrates ohnehin nur in einem untergeordneten Maß beeinflusst wird (s.o.).

Der Stadtrat ist der Ansicht, sich im gebotenen Maß mit dem Schutzgut des Landschaftsbildes auseinander gesetzt zu haben. Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange wurde dabei dem Landschaftsbild geringeres Gewicht beigemessen als bspw. den Belangen des Artenschutzes oder der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit.

Kenntnisnahme.

Auf eine tiefergehende Beschreibung der Pflege soll verzichtet werden, da innerhalb der Modulfläche keine naturschutzfachlichen Zielsetzungen getroffen wurden und somit die Pflege nach eigenem Ermessen durchgeführt werden kann und soll.

<p>Prüfung der Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner mit Stand vom 11.11.2022 vorgelegt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Erhebungen im Jahr 2022 als planungsrelevante Art ein Feldlerchenpaar nachgewiesen. Aus diesem Grund sind für die Feldlerche geeignete CEF-Maßnahmen notwendig und vor dem Baubeginn funktionsfähig herzustellen. Die Gutachterin der saP hat hierfür einen Maßnahmenkatalog aufgestellt, der die möglichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche anhand der saP-Arbeitshilfe des LfUs für die Feldlerche korrekt beschreibt.</p> <p>Das gutachterliche Fazit führt zu dem Ergebnis, dass bei rechtzeitiger Umsetzung einer CEF-Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog für die Feldlerche zur Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verletzt werden.</p> <p>V 1: Die Baufeldfreiräumung darf zum Schutz der Feldlerche sowie im Bereich der Scheune und Einzelgehölze in Bezug auf alle Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden. Alternativ kann bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10 tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.</p> <p>V 2: Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Wanderzeiten der Lurche zwischen März und Oktober (in diesem Zeitraum nicht) erfolgen. Außerdem sollte das Entstehen tieferer Fahrspuren im Zuge der Bauausführung, die als Laichplätze genutzt werden könnten, vermieden werden.</p> <p>Mit der saP und den darin erläuterten Vermeidungs-Maßnahmen besteht von naturschutzfachlicher Seite grundsätzliches Einverständnis. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden unter Pkt. 7.1 in die Festsetzungen übernommen.</p> <p>Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die CEF-Maßnahmen für das betroffene Feldlerchenpaar konkretisiert. Hierfür soll auf dem Flurstück 152, Gemarkung Sinbronn eine Ackerbrache mit einer Mindestgröße von 5.000 m² angelegt werden.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme und -Fläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Die Herstellung der CEF-Flächen sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen hat vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfolgen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der lokalen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	---

<p>Population der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Herstellung und Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ist vor Baubeginn von einer fachkundigen Person zu kontrollieren und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und zu bestätigen.</p> <p>Hinweis: Wir weisen hiermit darauf hin, dass beim Landwirtschaftsamt gemeldete Feldstücke mind. 1-mal im Jahr auf der ganzen Fläche zu bewirtschaften sind. Ansonsten kann es zur Sanktionierung des Landwirtes kommen und dem ganzen Betrieb können Betriebsprämien und Ausgleichszulagen verloren gehen. Aus diesem Grund empfehlen wir eine Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt bezüglich der CEF-Maßnahmen und einen Eintrag der Flächen als „Pflegeflächen“ ohne landwirtschaftliche Förderung beim AELF.</p> <p>Fazit Aus oben genannten Gründen besteht bei dem vorgelegten Entwurf zur Bauleitplanung noch Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Eingrünung. Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Punkte überarbeitet und ergänzt werden bestehen gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Einwände durch die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung des rechtsgültigen Bebauungsplanes (inkl. Umweltbericht, Grünordnungsplan, etc.) für unsere Unterlagen.</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt den Vorhabenträger darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Umsetzung der Maßnahme gegenüber der der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig angezeigt wird. Dies kann bspw. mittels Fotodokumentation oder einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenträger und den Bewirtschafter der Fläche auf diesen Umstand hinzuweisen mit der Bitte, den Sachverhalt beim Landwirtschaftsamt abzustimmen.</p> <p>Es wird auf die ergangene Abwägung hinsichtlich der Eingrünung verwiesen. Der Stadtrat möchte an der Planung unverändert festhalten.</p> <p>Dem Landratsamt werden nach Abschluss des Verfahrens rechtskräftige Fassungen zugesendet.</p>
---	---

Ergänzende E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 06.06.2023, 13:43 Uhr:

„Vielen Dank für Ihre Nachricht. Hier habe ich mich leider in meiner Stellungnahme mit den Wörtern vertan. Ich habe die Bilanzierung für den Kompensationsbedarf von 88.506 WP vermisst. Vielen Dank für Ihren Hinweis, dass sich diese in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans auf S. 10 befindet. Ich muss die Bilanzierung schlichtweg übersehen haben.

Auf jeden Fall habe ich die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs soeben nochmal geprüft. Hierzu gibt es keine Einwände von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde. Der Kompensationsbedarf von 88.506 WP wird korrekt ermittelt.

Entschuldigen Sie die Verwirrung.“

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

9 Landratsamt Ansbach, SG 32 Abfallrecht, Schreiben vom 15.06.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>danke für Ihre Anfrage. Wir haben dazu folgende Auflagen und Hinweise:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Die bei stattfindenden Bau- und Aushubarbeiten im o.g. Baugebiet bzw. der genannten Flurnummer entstehenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle sowie Baumischabfälle sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.</p>	<p>Zu 1.: Kenntnisnahme. Dies betrifft die Bauausführung und nicht die Bauleitplanung.</p>
<p>2. Bodenaushub mit lediglich geogenen Belastungen (Zuordnungswerte: Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20) ist grundsätzlich am Anfall-Ort im Rahmen von Geländemodellierungen ressourcenschonend zu verwenden. Bauschutt ist ebenfalls zu verwerten. Bodenmaterial muss vor dem Einbau an anderen Standorten grundsätzlich auf seine Schadstofffreiheit hin chemisch untersucht werden, sofern nicht die Ausnahmetatbestände der Nr. 4.1 des in den Hinweisen genannten LfU-Merkblatts vorliegen. Insbesondere muss es frei von Bauschutt, Baustellenabfällen, Ziegelbruch, Mineralölrückständen, Chemikalien oder sonstigen Abfällen oder Schadstoffen sein. Zur Bestimmung der Schadstofffreiheit des Materials die einschlägigen Analyseverfahren durchzuführen.</p>	<p>Zu 2.: s.o.</p>
<p>3. Die Lagerung von Bauabfällen während der Baumaßnahme hat grundsätzlich entweder in Containern/Mulden oder auf befestigter Fläche, die den wasserwirtschaftlichen Vorgaben entspricht zu erfolgen. Das Abbruchmaterial ist in diesem Fall regelmäßig mit Folie abzudecken um Auswaschungen von Schadstoffen aus dem Abbruchmaterial durch Niederschläge zu vermeiden. Die Zwischenlagerung von Bauabfällen (Boden und Bauschutt) sowie die Entsorgung hat nach den einschlägigen Vorgaben zu erfolgen und ist erst nach vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht zulässig. Das Material ist vorher grundsätzlich zu untersuchen und je nach Belastungsgrad einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Teerhaltige Bauabfälle (gefährliche Abfälle) sind in zugelassene Behältnisse zu verbringen und umgehend über eine zugelassene Anlage zu entsorgen.</p>	<p>Zu 3.: s.o.</p>
<p>4. Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Gelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 28 KrWG, Art. 30, 31 BayAbfG). Das Landratsamt ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Umweltdelikten ist</p>	<p>Zu 4.: s.o.</p>

<p>bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.</p> <p>5. Sofern sich im Umgriff des geplanten Bebauungsplanes Altlasten befinden (z.B. Asbest) bzw. solche anhand von kontaminierten Böden festgestellt werden, müssen diese vor einer Behandlung und Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (§ 18 BBodSchV) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt, Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes zulässig.</p> <p>Hinweise: Die Auflagen beruhen auf Vorgaben der §§ 3 ff. i.V.m. §§ 47 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), Nachweis-, und Gewerbeabfallverordnung (§§ 9, 14 KrWG, §§ 3, 12 ff. Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen.</p> <p>Vor Entsorgung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen i. S. d. des § 3 Abs. 5, § 48 KrWG i.V.m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -) – zu gefährlichen Abfällen zählen neben Alt- bzw. Betriebsölen (AVV 13 02 06*) von Baumaschinen, insbesondere auch (nicht abschließend), Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Filter a.n.g.) die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind' gem. AVV 15 02 02* sowie teerhaltiger Straßenaufbruch – ist sicherzustellen, dass das Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 2 ff. der Verordnung über die Nachweisführung (Nachweisverordnung -NachwV-) ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass gefährliche Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt (§ 17 KrWG). Bei der Entsorgung bzw. Verwertung von Bauholz und Paletten sind die sich aus den jeweiligen Altholzkategorien des § 2 der Altholzverordnung (AltholzV) ergebenden Voraussetzungen einzuhalten. Bei der Beförderung gefährlicher Abfälle (z.B. teerhaltige und asbesthaltige Materialien) sind die Bestimmungen des § 54 KrWG zu beachten. Seitens der Abfallerzeuger ist sicherzustellen, dass die mit der jeweiligen Abfallentsorgung betrauten Unternehmen über die notwendige Fachkunde und Befugnis zur Beförderung bzw. Annahme der im Betrieb anfallenden Abfallarten verfügen und dies dokumentiert wird (§ 12 Abs. 2 GewAbfV). Die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle unterliegt generell der Anzeigepflicht des § 53 KrWG.</p>	<p>Zu 5.: s.o. Ein Hinweis auf die generelle Vorgehensweise bei Auffinden von Altlasten ist in den textlichen Festsetzungen bereits unter Punkt D 1 enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies betrifft die Bauausführung und nicht die Bauleitplanung.</p>
--	--

<p>Die Vorlage entsprechender Unterlagen beruht auf den §§ 47 ff. KrWG i.V.m. §§ 1 ff. NachwV (sog. Registerpflichten).</p> <p>Eine Wiederverwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt/Erdaushub) ist grundsätzlich erst nach vorheriger Behandlung durch einen dafür zugelassenen Recyclingbetrieb und anschließender Beprobung/ Untersuchung (auch „insitu“, s. Nr. 4.3 und Nr. 4.6 des LfU- Merkblatts „Beprobung von Boden und Bauschutt“</p> <p>https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:14987,AARTxNR:lfu_abfall_00220,AARTxNODENR:346105,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X</p> <p>zulässig. Es ist vor Verwertung grundsätzlich die Zustimmung des Landratsamtes Ansbach, Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht einzuholen.</p> <p>Insbesondere sind bestehende wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Vorgaben zu beachten (s. Leitfaden, Anforderung an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken' des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz vom 15. Juni 2005). Hinsichtlich von Bau- und Abbruchabfällen (z. B. Bauschutt, Baumischabfälle mit Bestandteilen von Metall, Kunststoff und Holz) wird darauf hingewiesen, diese gemäß § 3 Abs. 6, § 9, § 14 KrWG und §§ 1 ff. GewAbfV nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen (Trennungs- u. Sortiergebot).</p> <p>Bei Bodenmaterial für Geländeauffüllungen sind die einschlägigen Vorgaben wie bspw. LAGA M 20 und bestehende Anlieferbedingungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Dabei darf das verwendete Bodenmaterial die Zuordnungswerte Z 0 grundsätzlich nicht überschreiten (s. dazu auch Auflagen Nr. 2).</p> <p>Beim Umgang mit Abfällen generell zu beachten sind die Grundsätze der §§ 6, 7 ff. KrWG (,Verwertung vor Beseitigung'). Die jeweils aktuell gültigen Fassungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und abfallrechtlichen Verordnungen sind zu beachten; sie sind im Internet verfügbar.</p> <p><u>Interner Hinweis:</u> Die o.g. Ausführungen können sich mit Vorgaben anderer Fachbereiche überschneiden. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der ggf. Entscheidung, möglichst in elektronischer Form, an das Landratsamt Ansbach Sachgebiet 32 – Teilsachgebiet Abfallrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt im Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Godts die Beschlussergebnisse an das Landratsamt Ansbach Sachgebiet 32 – Teilsachgebiet Abfallrecht weiterzuleiten.</p>
--	--

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

12 Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 05.06.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>mit dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbruck“ sowie der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 20.03.2023 (Az.: 1-4622-AN136-5875/2023 und 1-4621-AN136-5881/2023).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung des Stadtrates vom 19.04.2023 zur Stellungnahme mit Az. 1-4622-AN136-5875/2023 und 1-4621-AN136-5881/2023 verwiesen. Diese behält unverändert ihre Gültigkeit.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 07.06.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Die Anwendung einer GRZ von 0,65 führt zu einem höherem Ausgleichsflächenbedarf. Die Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) halten wir für zielführender und flächenschonender. Im Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMB vom 10.12.2021 wird zur bauplanrechtlichen Eingriffsregelung unter Pkt. 1.9 bb) beschrieben: „Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten: „Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) ≤ 0,5...“ Wir verweisen jedoch ausdrücklich auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde die Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung in Ansatz gebracht. Die Bayerische Kompensationsverordnung selbst findet jedoch auf Bauleitpläne selbst keine Anwendung (vgl. § 1 Abs. 2 BayKompV) Die Maßgabe einer geringeren Grundflächenzahl als 0,5 ist lediglich ein Vorschlag zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zudem eine der Bedingungen des Rundschreibens, um in Verbindung mit weiteren Auflagen auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichten zu können. Voraussetzung ist jedoch, dass alle dieser Vorgaben eingehalten werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben und auch nicht gewünscht, da eine Reduzierung der Grundflächenzahl zu einer Unwirtschaftlichkeit der geplanten Anlage führen würde. Mit der Planung wird das Gebot des schonenden Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche entsprochen, da die zur Verfügung stehende Fläche bestmöglich zur Erzeugung erneuerbarer Energie genutzt wird und der benötigte Ausgleichsbedarf direkt angrenzend zum Vorhaben umgesetzt wird. Würde die Grundflächenzahl reduziert werden, so müsste die Fläche gänzlich durch die Anlage überplant werden um die benötigte Leistung zu erzielen und es würde extern eine weitere Fläche für den Ausgleich beansprucht, sodass im Ergebnis mehr landwirtschaftliche Fläche ihrer bisherigen Nutzung entzogen wird. Insofern soll an der vorliegenden Planung festgehalten werden.</p>
<p><u>Bereich Forsten:</u> Der Bereich Forsten des AELF Ansbach nimmt zum oben genannten Vorhaben und zur Würdigung und Beschluss des Stadtrates vom 19.04.2023 wie folgt Stellung: Aufgrund der Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich eine veränderte Flächenaufteilung. Die Ausgleichsfläche am westlichen Plangebietsrand wird nach Norden fortgeführt, wodurch die Baugrenze für Module und Einfriedung weiter vom Wald abrücken. Durch den vergrößerten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Abstand von mindestens 23 m zzgl. angrenzendem Wirtschaftsweg, verringert sich das Risiko von Sachschäden. Die Bebauungsfläche liegt weiterhin im Baumwurfbereich. Sachschäden durch umfallende Bäume können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Risiko hierfür wird durch die veränderte Flächenaufteilung aus unserer Sicht allerdings als gering eingeschätzt.</p> <p>Ansonsten bestehen weiterhin aus Sicht des Bereich Forsten keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.</p>	
--	--

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

20 Fernwasserversorgung Franken, Schreiben vom 28.04.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

21 N-ERGIE Netz GmbH, Schreiben vom 14.02.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant.</p> <p>Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen von unserer Seite keine Einwände.</p> <p>Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

22 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 26.05.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • W103904440, Vanessa Polster vom 10.02.2023 <p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung des Stadtrates vom 19.04.2023 zur Stellungnahme mit Az. W103904440 vom 06.03.2023 verwiesen. Diese behält unverändert ihre Gültigkeit.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen: